OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170046/4/BL

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des J Z, x, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oö. vom 11. Juli 2019, LVwG-151965/25/VG, in einem straßenrechtlichen Enteignungsverfahren den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschluss vom 11. Juli 2019, LVwG-151965/25/VG, gab das Landesverwaltungsgericht Oö. der Beschwerde des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) in einem gegen ihn gerichteten straßenrechtlichen Enteignungsverfahren statt, hob den angefochtenen Enteignungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. September 2018 auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

I.2. Mit E-Mail vom 8. November 2022 brachte der Bf eine Säumnisbeschwerde unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oö. ein. Da eine Säumnisbeschwerde gemäß § 12 VwGVG aber bei der (säumigen) Verwaltungsbehörde einzubringen ist, wurde diese gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 AVG zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet. Die Weiterleitung wurde auch dem Bf zur Kenntnis gebracht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Jänner 2023, eingelangt am 10. Jänner 2023, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oö. die Säumnisbeschwerde zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde vertritt zusammengefasst die Rechtsansicht, dass der Bf in einem gegen ihn gerichteten Enteignungsverfahren mangels Antragslegitimation und Beschwerde keine Säumnisbeschwerde erheben könne und beantragt daher die Zurückweisung der Säumnisbeschwerde durch das dafür zuständige Landesverwaltungsgericht Oö.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Säumnisbeschwerde und das Vorlageschreiben der belangten Behörde sowie den verwaltungsgerichtlichen Akt LVwG-151965. Im gegenständlichen Fall ist ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG, weil die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

Der verfahrensrelevante Sachverhalt wurde bereits unter Punkt I. dargelegt und ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Beschwerde, dem Vorlageschreiben und dem genannten Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oö.

III. Rechtliche Beurteilung:

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits dargelegt hat, hat beispielsweise ein Nachbar, der gegen die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage nach §§ 353 ff GewO (rechtzeitig) Einwendungen erhebt, zwar Parteistellung im Verfahren, jedoch keinen Rechtsanspruch, dass von der Behörde erster Instanz in der Sache eine Entscheidung gefällt wird, weil er durch die Säumigkeit der Behörde in keinem subjektiven Recht verletzt sein kann (VwSlg 12.634 A/1988; VwGH 20. 9. 1994, 94/04/0098; 24. 10. 2002, 2000/06/0031; *Grabler/Stolzlechner/Wendl*[3] GewO § 356 Rz 18; *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 356 Anm 30; *Thienel/Schulev-Steindl*[5] 336; *Winkelhofer*, Säumnis 38). Gleiches gilt für den Nachbarn im Baubewilligungsverfahren. Auch er hat keinen Anspruch darauf, dass über den vom Bauwerber eingebrachten Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung durch die erste Instanz oder über dessen Berufung entschieden wird (VwGH 10. 5. 1994, 92/05/0268; 24. 10. 2002, 2000/06/0031; 24. 10. 2002, 2001/06/0016; vgl. mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 73 [Stand 1.3.2018, rdb.at]).

Der Nachbar kann daher im Baubewilligungsverfahren, solange über ein Bauansuchen kein Bescheid ergangen ist, die Entscheidungspflicht nicht geltend machen. Vor der Entscheidung der Behörde erster Instanz kann hat nur der Bauwerber einen diesbezüglichen Anspruch auf Entscheidung. Diese Rechtsansicht ergibt sich daraus, dass der Nachbar erst durch den (erstinstanzlichen) Bewilligungsbescheid in seinen Rechten beeinträchtigt, also „beschwert“ wird.

Diesbezüglich macht es auch keinen Unterschied, ob die bauliche Maßnahme bereits ausgeführt wurde oder nicht (vgl. VwGH 19.9.1991, 90/06/0143, mwN).

Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist die dargelegte höchstgerichtliche Judikatur auf die gegenständliche Säumnisbeschwerde übertragbar. Im gegenständlichen straßenrechtlichen Enteignungsverfahren wäre der Bf erst beschwert, wenn die belangte Behörde aufgrund des Antrages der Antragstellerin (hier: die Stadtgemeinde B) einen (neuerlichen) Enteignungsbescheid erlassen würde. Vor der Entscheidung der belangten Behörde könnte daher nur die antragstellende Stadtgemeinde die Entscheidungspflicht geltend machen.

Die erkennende Richterin teilt daher im Ergebnis die Ansicht der belangten Behörde, dass der Bf nicht dazu berechtigt ist, in einem gegen ihn gerichteten straßenrechtlichen Enteignungsverfahren eine Säumnisbeschwerde zu erheben.

Die Säumnisbeschwerde des Bf ist daher mangels Rechtsanspruches als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die in dieser Entscheidung zitierte, gesicherte höchstgerichtliche Judikatur besteht. Diese Judikatur ist unzweifelhaft auf die gegenständliche Säumnisbeschwerde übertragbar, sodass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang